**Schreiben an den Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg**

|  |  |
| --- | --- |
| Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  Herrn Prof. Dr. Tobias Keber  [Lautenschlagerstraße 20](https://www.google.com/maps/place/data=!4m2!3m1!1s0x4799c593321b397b:0xd9fe81d9adf6c227?sa=X&ved=2ahUKEwjvm6jjwMOCAxWwo_0HHdwqAIsQ4kB6BAhCEAA)  [70173 Stuttgart](https://www.google.com/maps/place/data=!4m2!3m1!1s0x4799c593321b397b:0xd9fe81d9adf6c227?sa=X&ved=2ahUKEwjvm6jjwMOCAxWwo_0HHdwqAIsQ4kB6BAhCEAA) |  |

**…………….., den ……………..**

**Betreff: Anfrage in eigener Sache**

**Datenerhebung/Speicherung am …………. anlässlich der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Mannheim AZ 12 Nbs 206 Js 23405/20**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Tobias Keber, @SB@

In einem Strafverfahren gegen eine Ärztin und ihre Mitarbeiterin, welches aktuell in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht in Mannheim verhandelt wird, wollte ich als Öffentlichkeit dem Verfahren beiwohnen.

Ich wurde bereits bei Betreten des Gerichtsgebäudes einer sehr gründlichen – aus meiner Sicht völlig unangemessenen - Personenkontrolle unterzogen und musste dann vor Eintritt in den Sitzungssaal meinen Personalausweis einscannen (und speichern) lassen, da ich ansonsten als Zuschauer den Zuschauerbereich des Sitzungsaales nicht hätte betreten dürfen. Alle Zuschauer mussten, wohl aufgrund einer mir nicht bekannten sitzungspolizeilichen Anordnung des Gerichts, ihre Personalausweise einscannen lassen.

Da ich eine solche Maßnahme als unverhältnismäßig empfinde, bitte ich um Auskunft, ob eine Datenerhebung/Anordnung sowie deren konkrete Umsetzung durch den Justizdienst mit den Datenschutzbestimmungen des Landes, der Bundesrepublik und der DSGVO sowie weiterer Bestimmungen, unter anderem auch des Personalausweisgesetzes vereinbar ist.

Ich habe vorsorglich heute schriftlich gegen die Datenerhebung Widerspruch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landgerichtes Mannheim erhoben.

**Dieses Schreiben erhält auch der Datenschutzbeauftragte des Landgerichts Mannheim, so dass ich hiermit an dieser Stelle ebenso vorsorglich der konkreten Maßnahme der Anfertigung einer Kopie/ dem Einscannen meines Personalausweises und der Verwahrung/Speicherung ausdrücklich widerspreche.**

Solche präventiven Maßnahmen, die abschreckende Wirkung für interessierte Prozessbeobachter haben können, könnten in verfahrensrechtlicher Hinsicht einen Teilausschluss der Öffentlichkeit bedeuten, so dass bereits aus diesem Grunde erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen.

Aber die Maßnahmen dürften auch der Datenschutzgrundverordnung entgegenstehen. Die Justiz müsste eine Datenschutzerklärung bereithalten. Eine solche wurde mir weder ausgehändigt, noch lag eine solche zum Zwecke der Kenntnisnahme öffentlich aus.

Eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und der Zweck der Datenergebung sind mir nicht bekannt gegeben worden. Die vermeintlich bestehende sicherheitspolizeiliche Anordnung ist mir inhaltlich – als Unbeteiligter an dem Verfahren - auch nicht bekannt. Etwaige Störer könnten doch auch von dem anwesenden Justizpersonal nach einer Störung erkennungsdienstlich behandelt werden. Insofern ist eine solche Maßnahme nach meinem Dafürhalten schon nicht verhältnismäßig. Ich habe bis heute keine Kenntnisse darüber, wer konkret die Daten erhoben hat und wie lange diese Daten aufbewahrt/gespeichert werden. Auch wurde mir nicht mitgeteilt, wer von den erhobenen Daten Kenntnis erlangt. (§ 13 DSGVO). Diese Informationen sind aber in der DSGVO als Bringschuld desjenigen ausgestaltet, der die Daten erhebt.

Es ist auch der Grundsatz der Datenminimierung verletzt (Art 5 I c DSGVO). Denn für eine präventive Datenerhebung ist kein Grund erkennbar, denn diese könnte aus Anlass einer Störung individuell von dem Störer vorgenommen werden.

Es handelt sich im Übrigen um besonders sensible Daten im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung, da Menschen sich eingeschüchtert fühlen und sich aus solchen Gründen davon abhalten lassen könnten, als Öffentlichkeit dem Strafverfahren beizuwohnen, so dass dieser Sachverhalt auch nicht als Bagatelle zu werten ist.

Im Einzelnen mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

In § 20 Abs. 2 Satz 1 Personalausweisgesetz heißt es:

*„Der Ausweis darf nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit*

*Zustimmung des Ausweisinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die*

*Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist.“*

Wenn jemand der Ablichtung zustimmt unter der Ankündigung, andernfalls nicht als Zuschauer in den Sitzungssaal einer öffentlichen Verhandlung gelassen zu werden, handelt es sich meines Erachtens nicht um eine Zustimmung im Sinne dieser Vorschrift. Denn diese „Zustimmung“ ist nicht freiwillig erteilt, sondern dem Ausweisinhaber abgenötigt worden.

In § 10 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze (vom 21. Mai 2019) (Baden-Württemberg) ist geregelt:

*„§ 10 – Strafvorschrift*

*(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

*1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich*

*sind,*

*a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht,*

*b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder*

*c) abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder*

*2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht*

*offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht*

*handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.*

*(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, die verantwortliche Stelle, der Auftragsverarbeiter, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörden.“*

Aus diesen Gründen ist die sitzungspolizeiliche Anordnung sowie die Art und Weise ihrer Durchführung vom jeweils zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten zu überprüfen, was ich hiermit beantrage.

In Erwartung Ihrer Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Maßnahmen verbleibe ich,

Mit freundlichen Grüßen

--------------------------------------

(Unterschrift)

**Schreiben an den Datenschutzbeauftragten des Landgerichtes Mannheim**

Behördliche/r Datenschutzbeauftragter  
Landgericht Mannheim  
A1,1  
68159 Mannheim

**……………….., den ………………**

**Betreff: Datenerhebung anlässlich einer öffentliche Verhandlung am Landgericht Mannheim am ….**

@SB@

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr/Frau……………… ,

beigefügt erhalten Sie mein Schreiben an den Landesdatenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnisnahme.

Auf den dargestellten Sachverhalt nehme ich Bezug.

Vorsorglich widerspreche ich der Datenerhebung und Verwahrung anlässlich der öffentlichen Sitzung vom ………… vor dem Landgericht Mannheim, AZ: **12 Nbs 206 Js 23405/20**

Ich beantrage auch Auskunft über den Anlass und die Art und den Umfang der Datenerhebung.

Mit freundlichen Grüßen

--------------------------

(Unterschrift)